

Unsere Allgemeinen Vertragsgrundlagen

2025

01 Gegenstand des Vertrages

Das Büro GG/TT – Daniel Brüggemann Dipl.-Des. – (Auftragnehmer) führt Aufträge ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Bedingungen aus. Abweichende Regelungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werkes sowie die Einräumung von uneingeschränkten und ausschließlichen Nutzungsrechten an diesem Werk gegen ein mit dem Auftraggeber vereinbartes Honorar.

Im Rahmen des Auftrags besteht für das Büro GG/TT künstlerische Gestaltungsfreiheit. Mängelansprüche hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen.

Die detaillierte Beschreibung der zu erbringenden Dienstleistung bzw. des zu erstellenden Designs ergibt sich aus den Auftrags- oder Ausschreibungsunterlagen, Briefings, Projektverträgen, deren Anlagen und Leistungsbeschreibungen.

02 Urheberrechte

Alle **Designleistungen** des Büros GG/TT sind als persönliche, geistige Schöpfung durch die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes geschützt. Die Regelungen des Urheberrechtsgesetzes sind auch dann auf die vereinbarte vertragliche Leistung des Auftragnehmers anwendbar, wenn die nach §§ 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

Ein mögliches Miturheberrecht aufgrund von Mitwirkung und/oder Vorschlägen des Auftraggebers bedarf der Absprache und schriftlichen Vereinbarung.

03 Vergütung

Die Anfertigung von Entwürfen und sämtliche sonstige Leistungen, die das Büro GG/TT erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Unser aktueller Stundensatz beträgt EUR 90,00 (Stand 01.01.2022).

Kalkulationen für die Vergütung der Leistungen des Büros GG/TT erfolgen zum einen gemäß dem »Vergütungstarifvertrag Design SDSt/AGD« der Allianz deutscher Designer e. V., zum anderen wird zwischen **vier Kosten- bzw. Honorararten** unterschieden:

Alle **Designleistungen (03.01)** bilden zusammen mit der **Einräumung von Nutzungsrechten (03.02)** eine einheitliche Leistung. Dazu wird zwischen **Sonstige Leistungen (03.03)** sowie **Fremd-, Material- und Organisationskosten (03.04)** differenziert.

03.01 DESIGNLEISTUNGEN

Designleistungen schließen jegliche Art von kreativer Leistung wie Konzeption, die Anfertigung von Entwürfen, Layouts und Texten ein.

Kurz: Im Grunde ist es nicht relevant, wie lange es dauert, eine gute, wertvolle Idee zu entwickeln – entscheidend ist viel mehr, welchen Mehrwert die Idee für den Auftraggeber hat. Das heißt, **Designleistungen** werden vom Büro GG/TT grundsätzlich so kalkuliert, dass sowohl das Überleben als Büro gesichert ist, als auch der Mehrwert für den Auftraggeber bestmöglich widergespiegelt wird.

03.02 NUTZUNGSRECHTE

Da **Designleistungen** unter das Urheberrecht fallen, muss das entsprechende **Nutzungsrecht** mit der **Nutzungsvergütung** erworben werden. Die Nutzungsvergütung fällt nur auf **Designleistungen** an und wird mit diesen zur Gesamtvergütung addiert. Falls letztlich keine Nutzung des Werkes/Entwurfes gewünscht ist, reduziert sich die Gesamtvergütung um eben diese **Nutzungsvergütung**.

Eine Weitergabe der **Nutzungsrechte** an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

Die **Nutzungsrechte** gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.

03.03 SONSTIGE LEISTUNGEN

Hier sind Dienstleistungen gemeint, die im Sinne des Urheberrechtsgesetzes keine geistige Schöpfungen des Büros GG/TT sind und nur als pure Dienstleistung **ohne zusätzliche Nutzungsvergütung** abgerechnet werden. Also Arbeiten, die letztlich bis zur Anwendbarkeit anfallen, wie z. B. Formatanpassung, Konkretisierung, Textkorrektur, Texterfassung/-verarbeitung, Produktions-/Druckvorbereitung, Kontakt, Bildbearbeitung, Programmierung etc.

03.04 FREMD-, MATERIAL- UND ORGANISATIONSKOSTEN

Zur Auftragserfüllung notwendige **Fremdleistungen** werden nach frühzeitiger vorheriger Absprache und schriftlicher Freigabe der Kosten im Namen und für Rechnung des Auftraggebers bestellt.

Falls **Fremdleistungen** im Namen des Büros GG/TT vergeben werden sollen/müssen, geschieht dieses nur nach vorheriger Absprache und schriftlicher Freigabe durch den Auftraggeber.

Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotoaufnahme oder -entwicklung, Reproduktionen, Satz und Druck etc. werden nach vorheriger Absprache und schriftlicher Freigabe der Kosten im Namen und für Rechnung des Auftraggebers bestellt.

Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind zu erstatten.

Die Vergütung ist bei Übergabe des Werkes fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar und zuzüglich der gültigen Mehrwertsteuer zu entrichten.

Wird ein Projekt in Teilphasen abgeliefert, so wird eine entsprechende Teilvergütung bei Ablieferung des Teils fällig. Die anteilige Höhe dieser Phasenvergütung ist in Individualabrede mit dem Büro GG/TT zu vereinbaren.

Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von uns hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten. Die anteilige Höhe dieser Abschlagszahlungen ist in Individualabrede mit dem Büro GG/TT zu vereinbaren.

04 Mitwirkung des Auftraggebers

Die dem Büro GG/TT zur Durchführung des Auftrages überlassenen Vorlagen wie z.B. Texte, Fotos, Muster etc. werden unter der Voraussetzung verwendet, dass der Auftraggeber zur Verwendung, Veröffentlichung oder Vervielfältigung berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Voraussetzung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber das Büro GG/TT von jeglichen Ersatzansprüchen Dritter frei.

Vorschläge des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen und/oder dessen sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung.

05 Eigentum an Entwürfen und Daten

Das **Eigentum** an den Arbeiten des Büro GG/TT wird nicht an den Auftraggeber übertragen, sondern lediglich die ausschließlichen und uneingeschränkten Nutzungsrechte.

Das Büro GG/TT haftet nicht für Fehler an Datenträgern, Dateien und Daten, die beim Datenimport auf das System des Auftraggebers entstehen.

Das Büro GG/TT ist nicht verpflichtet, Arbeitsunterlagen, elektronische Daten und Aufzeichnungen oder Layouts an den Auftraggeber herauszugeben. Wird die Herausgabe gewünscht, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien online und offline trägt der Auftraggeber.

Das Büro GG/TT ist die unentgeltliche Nutzung des Werkes oder seiner sonstigen Leistungen zur **Eigenwerbung** und Illustration des Leistungskataloges gestattet. Dies gilt auch dann, wenn dem Auftraggeber Rechte exklusiv eingeräumt wurden.

06 Korrektur und Produktionsüberwachung

Vor Produktionsbeginn legt das Büro GG/TT dem Auftraggeber ein Korrekturmuster vor. Eine Produktion des Werkes beginnt erst nach Freigabe durch den Auftraggeber.

Bei Übernahme der Produktionsüberwachung sind wir berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben.

Das Büro GG/TT haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

07 Haftung

Das Büro GG/TT verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen und haftet für entstandene Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ein über den Materialwert hinausgehender Schadenersatz ist ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Büros GG/TT.

Für Aufträge, die nach vorheriger Absprache im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernimmt das Büro GG/TT gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung oder Gewährleistung.

Das Büro GG/TT verpflichtet sich, Reinzeichnungen und Produktionsdaten nach bestem Wissen und Gewissen zu prüfen. Dieses schließt kein Lektorat und die Prüfung von Sachaussagen mit ein. Der Auftraggeber hat Reinzeichnungen auf Richtigkeit zu überprüfen und zur Produktion und Veröffentlichung freizugeben. Für vom Auftraggeber freigegebenen Reinzeichnungen entfällt jede Haftung des Büros GG/TT.

Nicht zu den Aufgaben von Büro GG/TT gehört ausdrücklich die Prüfung eventueller Rechtsfragen, insbesondere aus dem Bereich des Urheber-, Wettbewerbs- und Markenrechts. Für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten haftet das Büro GG/TT nicht.

In keinem Fall haftet der Auftragnehmer wegen der enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Auftraggebers.

Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 60 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei uns geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen.

08 Geheimhaltungspflicht

Büro GG/TT verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber und Dritten zur vertraulichen Behandlung aller Informationen, die im Rahmen der Auftragsverrichtung im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis bekannt werden könnten.

Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Arbeitsunterlagen werden sorgfältig und vertraulich behandelt, vor Zugang Dritter geschützt und nach Beendigung des Auftrages an den Auftraggeber zurückgegeben.

09 Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.